



Auf Grundlage von § 6.3b der Verbandssatzung hat die Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung vom 17.02.2018 die nachfolgende

## Finanzordnung

beschlossen.

Durch die Aufnahme in den DCV erkennt der aufgenommene Verein folgende derzeit gültige Finanzordnung des DCV an.

1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Es werden Mitgliedsgebühren erhoben.
  - a. Die Jahresgebühr je Vereinsmitglied beträgt:  
  
Je Erwachsenen: 10 Euro  
Je Jugendlichen bis einschl. einem Alter von 17 Jahren: 2,50 Euro
  - b. Die Mindestmitgliedsgebühr beträgt je Verein 50,-- Euro pro Jahr und wird fällig falls die Anzahl der gemeldeten Vereinsmitglieder eine Mitgliedsgebühr unter 50,-- Euro ergibt.
  - c. Die Jahresgebühr reduziert sich nicht durch Eintritt im laufenden Jahr.
3. Es erfolgt eine jährliche Mitgliederbestandserhebung, nach der sich die Gesamtgebühr berechnet.
  - a. Stichtag ist der 01. Januar eines jeden Jahres. Bei Neuaufnahme in den DCV im laufenden Jahr gilt der Erste des Monats, in dem der Aufnahmeantrag eingereicht wird.
  - b. Die Rückmeldung/Anmeldung der Mitglieder hat jeweils bis zum 31.01. eines Jahres zu erfolgen.
4. Die Gebühren werden fällig nach Rechnungsstellung durch den DCV. Dies kann auch in elektronischer Form durch ein Turniersystem oder per eMail erfolgen.

**Diese Finanzordnung tritt am 17.02.2018 in Kraft.**